

Gebührenreglement zur Abfallverordnung

Gemeinde Kilchberg
Tiefbau/Werke

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 13 Abs. 1 der Abfallverordnung vom 23. Juni 2009, rev. 30. August 2016, rev. 5. Dezember 2018, rev. 27. August 2019 folgendes Gebührenreglement.

Inhaltsverzeichnis

1. GRUNDGEBÜHREN	3
2. HÄCKSELDIENST.....	3
3. WIDERRECHTLICHE ENTSORGUNG	3
4. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
5. INKRAFTTRETEN	3

1. Grundgebühren

Pro Wohneinheit/ Betriebseinheit wird eine jährliche Grundgebühr erhoben.

Die jährliche Grundgebühr beträgt pro:

Wohneinheit	CHF 110.00
Betriebseinheit	CHF 110.00

Die Definition Betriebseinheiten umfassen Büro-, Gewerbe- und Industrieräume von Haupt-, Neben- oder Filialbetrieben, von Landwirtschaftlichen Betrieben, Heimen und Spitälern mit weniger als 250 Vollzeitstellen.

Schulhäuser, Sportanlagen, Landwirtschaftliche Betriebe, Heime und Spitälern gelten als eine Betriebseinheit.

Ungenutzte Wohnungen oder Gebäudeteile sind gebührenpflichtig.

2. Häckseldienst

Der Arbeitsaufwand bis 15 Minuten ist gratis.

Pro jede weiteren 15 Minuten CHF 45.00

3. Widerrechtliche Entsorgung

Aufwendung für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe

CHF 150.00

4. Allgemeine Bestimmungen

1. Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.
2. Die Grundgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt. Unterjährliche Zwischenabrechnungen erfolgen nur bei Handänderungen.
3. Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist bleibt vorbehalten.
4. Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig.
5. Alle Gebührentarife verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

5. Inkrafttreten

Das Gebührenreglement tritt mit der Abfallverordnung per 1. Januar 2010 in Kraft. Die Gebührenrevisionen vom 30. August 2016, 5. Dezember 2018, 27. August 2019 treten per 1. Januar 2017, 1. Februar 2019, 1. Januar 2020 in Kraft.